

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

K Planungsgemeinschaft Westpfalz (PGW)

Satzung der Planungsgemeinschaft Westpfalz vom 26. März 2004 K-1

Zuletzt geändert durch die zweite Satzung vom 21. Juni 2016 zur Änderung der Satzung der Planungsgemeinschaft Westpfalz

A large, light grey watermark of the letter 'K' is positioned in the lower right quadrant of the page. It is a simple, bold, sans-serif font.

S a t z u n g

der Planungsgemeinschaft Westpfalz vom 26. März 2004

genehmigt durch das Ministerium des Innern und für Sport
- oberste Landesplanungsbehörde -
am 26. August 2004, Az.: 14 146-91:37*01

zuletzt geändert durch die zweite Satzung
vom 21 Juni 2016
zur Änderung der Satzung
der Planungsgemeinschaft Westpfalz
genehmigt durch das
Ministerium des Innern und für Sport
- Oberste Landesplanungsbehörde -
am 10. Juni 2016, Az.: 14 146-00016/2016-001)

Die durch § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. [4] des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41, BS 230-1) gebildete Planungsgemeinschaft Westpfalz hat am 26. März 2004 gemäß § 15 Abs. 5 LPIG folgende Neufassung ihrer Satzung beschlossen.

§ 1

Rechtsform und Gebiet

- (1) Die Planungsgemeinschaft Westpfalz ist gemäß § 15 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie erstreckt sich gemäß § 13 Abs. 2 Nr. [4] LPIG auf das Gebiet der kreisfreien Städte Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken sowie der Landkreise Donnersbergkreis, Kaiserslautern, Kusel und Südwestpfalz.
- (3) Die Planungsgemeinschaft hat ihren Sitz in Kaiserslautern.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Planungsgemeinschaft obliegen die in § 14 Abs. 3 LPIG genannten Aufgaben der Raumordnung und Regionalentwicklung.

- (2) Der Planungsgemeinschaft obliegt als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung die Aufstellung und Änderung des regionalen Raumordnungsplans nach § 9 Abs. 1 LPIG sowie der Pläne nach § 9 Abs. 3 LPIG.
- (3) Die Planungsgemeinschaft kann darüber hinaus regionale Entwicklungskonzepte i.S. des § 11 Abs. 1 Satz 3 LPIG erarbeiten.
- (4) Zur Vorbereitung und Verwirklichung von Raumordnungsplänen kann die Planungsgemeinschaft vertragliche Vereinbarungen i.S. des § 11 Abs. 3 LPIG schließen.
- (5) Mit Zustimmung der obersten Landesplanungsbehörde kann die Planungsgemeinschaft weitere konzeptionelle und koordinierende Aufgaben übernehmen, soweit ein Zusammenhang mit der Regionalplanung besteht.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Planungsgemeinschaft sind die in § 1 Abs. 2 genannten kreisfreien Städte und Landkreise.
- (2) Auf ihren Antrag können gemäß § 14 Abs. 2 LPIG
 1. die Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, die Handwerkskammer der Pfalz und die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz,
 2. Spitzenverbände von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden in die Planungsgemeinschaft
 3. nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Naturschutzvereinigungenals Mitglied aufgenommen werden.
- (3) Die in Abs. 2 genannten Mitglieder haben volles Stimmrecht.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Planungsgemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 2) nach Kräften zu unterstützen. Sie sind insbesondere gehalten,

1. raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die das Lebens- und Wirtschaftsgefüge innerhalb der Region berühren können, der Planungsgemeinschaft so rechtzeitig und in dem Umfang mitzuteilen, dass Empfehlungen und Beschlüsse der Planungsgemeinschaft erlassen und berücksichtigt werden können;
2. nach Kräften die Verwirklichung bindender Beschlüsse der Planungsgemeinschaft zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu fördern.

§ 5 Organe der Planungsgemeinschaft

- (1) Organe der Planungsgemeinschaft sind
 1. die Regionalvertretung,
 2. der Regionalvorstand.

- (2) Die Wahlzeit der Organe stimmt überein mit der jeweiligen Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften in Rheinland-Pfalz. Binnen vier Monaten nach einer Kommunalwahl sollen die in die Regionalvertretung zu entsendenden Vertreter (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3) neu gewählt oder neu benannt, binnen sechs Monaten soll der Regionalvorstand (§ 9) neu gewählt werden. Bis zu ihrer Neubildung nehmen die Organe in ihrer bisherigen Zusammensetzung ihre Aufgaben wahr.

§ 6 Zusammensetzung der Regionalvertretung

- (1) Die Regionalvertretung besteht aus
 1. den Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeister und Landrätinnen/Landräten der in § 1 Abs. 2 genannten kreisfreien Städte und Landkreise oder deren allgemeinen Vertreterinnen und Vertretern;
 2. weiteren Personen dieser Gebietskörperschaften; diese entsenden für je angefangene 20.000 Einwohner innerhalb ihres Gebietes eine weitere Person, insgesamt mindestens zwei, höchstens zehn;
 3. je einer Vertreterin/einem Vertreter der in § 3 Abs. 2 genannten Mitglieder.

- (2) Die weiteren Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 werden von den Stadträten und Kreistagen in entsprechender Anwendung des § 45 der Gemeindeordnung und des § 39 der Landkreisordnung gewählt. Der Kreistag wählt mindestens die Hälfte der zu entsendenden Mitglieder aus Vorschlägen der Vertretungsorgane der Verbandsgemeinden. Scheidet ein weiteres Mitglied durch Tod, Verlegung seines Wohnsitzes, Verzicht oder Rücknahme seiner Bestellung vorzeitig aus der Regionalvertretung aus, so kann nach den Grundsätzen der vorstehenden Bestimmungen eine Nachfolgerin/ein Nachfolger gewählt werden.

- (3) Im Falle ihrer Verhinderung werden vertreten

1. die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 durch deren allgemeine Vertreterinnen und Vertreter nach Maßgabe des § 50 der Gemeindeordnung (GemO) und des § 44 der Landkreisordnung (LKO),
 2. die weiteren Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 durch stellvertretende Mitglieder, die von den Stadträten oder Kreistagen nach den Grundsätzen des Abs. 2 gewählt werden,
 3. die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 durch stellvertretende Mitglieder, die von den Mitgliedern benannt werden.
- (4) Jedes Mitglied der Regionalvertretung hat eine Stimme.

§ 7

Aufgaben der Regionalvertretung

- (1) Die Regionalvertretung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, insbesondere über
 1. die Aufstellung und Änderung des regionalen Raumordnungsplans und der räumlich und/oder fachlich begrenzten Teilpläne (§ 2 Abs. 2) und dabei über
 - a) die Erarbeitung des Planentwurfes
 - b) die Anhörung zum Planentwurf (§ 10 Abs. 1 Satz 2 LPIG) und dessen öffentliche Auslegung (§ 6 Abs. 4 LPIG) sowie
 - c) den regionalen Raumordnungsplan und seine Vorlage zur Genehmigung,
 2. die Aufstellung und Änderung eines regionalen Entwicklungskonzeptes (§ 2 Abs. 3) sowie über vertragliche Vereinbarungen nach § 2 Abs. 4,
 3. die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, soweit der Regionalvorstand darum ersucht,
 4. die Übernahme weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung gemäß § 2 Abs. 5,
 5. die Bildung von Arbeitsgemeinschaften mit angrenzenden Planungsgemeinschaften,
 6. die Zusammenarbeit über die Landesgrenzen hinaus mit dortigen Trägern der Regionalplanung gemäß § 14 Abs. 7 LPIG,
 7. die Feststellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans sowie die Festsetzung der Umlagen und Beiträge der Mitglieder (§ 18),
 8. die Abnahme der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Regionalvorstandes und der Leitenden Planerin/des Leitenden Planers (§ 17),
 9. die Aufnahme von Darlehen,

10. die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse (§ 13),
 11. die Aufnahme weiterer Mitglieder in die Planungsgemeinschaft nach § 3 Abs.2,
 12. eine Geschäftsordnung für die Regionalvertretung und den Regionalvorstand,
 13. Änderungen der Satzung.
- (2) Der Regionalvertretung obliegt ferner die Wahl
1. des Regionalvorstandes (§ 9),
 2. der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter (§ 12).

§ 8 Sitzungen der Regionalvertretung

- (1) Die Regionalvertretung ist nach Bedarf, in der Regel zweimal jährlich, einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder es beantragt oder der Regionalvorstand die Einberufung beschließt.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende (§ 12) beruft die Regionalvertretung durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die ordnungsgemäß einberufene Regionalvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Regionalvertretung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb eines halben Jahres erneut zur Behandlung über eine nicht erledigte Tagesordnung einzuberufen und in der Einladung zu dieser Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen ist.
- (3) Die Sitzungen der Regionalvertretung werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden geleitet.
- (4) Abstimmungen erfolgen in der Regel mündlich und mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmberechtigten in der Regionalvertretung, Beschlüsse über die Übernahme weiterer Aufgaben gemäß § 7 Abs. 1 Nr.4 einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmberechtigten. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten diese beantragen.
- (5) Über die Sitzungen der Regionalvertretung sind Niederschriften anzufertigen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen sind.

- (6) Die Sitzungen der Regionalvertretung sind öffentlich, sofern nicht die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 9

Zusammensetzung des Regionalvorstandes

- (1) Der Regionalvorstand besteht nach Wahl durch die Regionalvertretung aus 23 Mitgliedern, im Einzelnen aus
1. den Mitgliedern nach § 6 Abs. 1 Nr. 1,
 2. zehn Vorstandsmitgliedern, die von der Regionalvertretung aus dem Kreis der weiteren Vertreter nach § 6 Abs.1 Nr. 2 gewählt werden,
 3. bis zu sechs Vorstandsmitgliedern, die von den Mitgliedern der Planungsgemeinschaft nach § 3 Abs.2 benannt werden.
- (2) Für die Vertretung der Vorstandsmitglieder gilt § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 entsprechend.

§ 10

Aufgaben des Regionalvorstandes

- (1) Der Regionalvorstand hat die Beschlüsse der Regionalvertretung vorzubereiten und auszuführen.
- (2) Er beschließt insbesondere über
1. Stellungnahmen und Empfehlungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen; zu Maßnahmen von besonderer Tragweite überlässt der Regionalvorstand die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen der Regionalvertretung,
 2. die Vergabe und Abwicklung von Planungsaufträgen,
 3. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Leitenden Planerin/des Leitenden Planers der Planungsgemeinschaft.

§ 11

Sitzungen des Regionalvorstandes

- (1) Der Regionalvorstand wird von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden (§ 12) nach Bedarf unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (2) Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmung sowie die Niederschriften über die Sitzungen des Regionalvorstandes gelten die Bestimmungen über die Regionalvertretung entsprechend.

§ 12 Vorsitzende/Vorsitzender

- (1) Die Regionalvertretung wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft sowie die erste und zweite Stellvertreterin/den ersten und zweiten Stellvertreter aus der Mitte der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Nr. 1.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende führt vorbehaltlich des § 17 die Geschäfte zur Leitung der Planungsgemeinschaft; sie/er vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.
Die Vorsitzende/der Vorsitzende bestimmt die nach dem Gemeindehaushaltsrecht erforderlichen Anforderungen an das Haushalts- und Rechnungswesen.
- (3) Für die Wahlzeit der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen/Stellvertreter gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Die Regionalvertretung kann die Bildung von ständigen oder befristeten Ausschüssen für fachlich oder räumlich begrenzte Planungsaufgaben gemäß § 15 Abs. 6 LPIG beschließen. Die Regionalvertretung setzt auch Art und Umfang der Ausschusstätigkeit fest. Sie kann Aufträge ändern, ergänzen oder zurücknehmen.
- (2) Die Organe der Planungsgemeinschaft können jederzeit von einem Ausschuss einen Bericht über den Stand seiner Tätigkeit verlangen.
- (3) Zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden eines Ausschusses ist - vorbehaltlich des § 17 Satz 5 - ein Mitglied des Regionalvorstands zu wählen.

§ 14 Hinzuziehung fachkundiger Personen

Die Regionalvertretung, der Regionalvorstand und die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen fachkundige Personen hinzuziehen.

§ 15 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Reisekostenvergütungen

Für die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Reisekostenvergütungen gelten die Bestimmungen der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), geändert durch Verordnung vom 18. September 2001 (GVBl. S. 252, BS 2020-4). Die Mitglieder der Regionalvertretung - ausgenommen die Mitglieder kraft Amtes (§ 15 Abs.3 Nr. 1 LPIG) -, des Regionalvorstandes und der Ausschüsse erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Hauptsatzung.

§ 16

Beteiligung der Behörden der Landesplanung

Zu den Sitzungen der Regionalvertretung, des Regionalvorstandes und der Ausschüsse sind die oberste Landesplanungsbehörde und die obere Landesplanungsbehörde - unter Mitteilung der Tagesordnung - einzuladen. Sie können Vertreterinnen/Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

§ 17

Leitende Planerin/Leitender Planer

Die zuständige obere Landesplanungsbehörde (§ 14 Abs. 5 LPIG) nimmt die Verwaltungsaufgaben der Planungsgemeinschaft unentgeltlich wahr, insbesondere erarbeitet sie nach Weisung der Planungsgemeinschaft den Entwurf für den regionalen Raumordnungsplan sowie dessen Änderung und führt die laufenden Geschäfte. Bei der oberen Landesplanungsbehörde wird dazu eine Leitende Planerin/ein Leitender Planer für die Region bestellt. Diese/dieser nimmt an den Sitzungen der Organe der Planungsgemeinschaft und ihrer Ausschüsse teil. Sie/er ist auf Verlangen jederzeit zu hören. Ihr/ihm kann der Vorsitz in den Ausschüssen der Planungsgemeinschaft übertragen werden.

§ 18

Umlagen und Beiträge

- (1) Die Aufwendungen der Planungsgemeinschaft werden, soweit diese keine anderen Einnahmen hat, von ihren Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 durch Umlagen, von den Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 2 durch Beiträge gedeckt.
- (2) Die Umlagen der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 werden anteilig im Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner im Planungsgebiet berechnet und erhoben.
- (3) Die Beiträge der Mitglieder nach § 3 Abs. 2 werden von der Regionalvertretung jährlich festgesetzt.

§ 19 Kassen- und Rechnungswesen

Die Abwicklung der Kassengeschäfte erfolgt durch die Landesoberkasse. Die Kassen- und Haushaltsrechnung wird alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes, das Gebietskörperschaft ist und jeweils von der Regionalvertretung bestimmt wird, geprüft. Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz.

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Planungsgemeinschaft erfolgen im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Mai 1980 i.d.F. vom 08.11.1994 außer Kraft.

Planungsgemeinschaft Westpfalz

Dr. Bernhard Matheis
Vorsitzender

Hinweise:

Die Anpassungen gem. erster Änderungssatzung traten nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger RLP am 15.12.2008 zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Die Anpassungen gem. zweiter Änderungssatzung traten nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger RLP am 18.07.2016 rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft.